

## ERSTINFORMATION

### über das Asylverfahren

Sie haben Ihren Asylantrag eingebracht und sind nun im

#### Zulassungsverfahren

in dem Sie zu Ihrem Reiseweg und anderen notwendigen Informationen befragt werden.

### Verfahrensübersicht

- 1.) Sie haben einen Asylantrag in Österreich vor einem Polizisten oder einer Sicherheitsbehörde gestellt.
- 2.) Wenn Sie nun Ihren Asylantrag gestellt haben, werden Sie durch die Polizei über Ihre Identität und über Ihren Reiseweg befragt.
- 3.) Ihr Asylantrag ist erst nach der Befragung der Polizei mit Anordnung des Bundesamtes, ob sie einer Erstaufnahmestelle oder einer Regionaldirektion vorgeführt werden oder Ihnen eine bestimmte Betreuungseinrichtung zugewiesen wird, eingebracht. Ihnen ist die kostenfreie Anreise in diese bestimmte Betreuungsstelle zu ermöglichen. Diese kostenlose Anreise ist bereits eine Leistung der Grundversorgung. Ein Anspruch auf Versorgung in einer anderen Betreuungseinrichtung des Bundes oder in einem anderen Bundesland besteht nicht. Erst dann beginnt das Asylverfahren. Erfolgt keine Vorführung in die Erstaufnahmestelle, gilt der gestellte Asylantrag nach Durchführung der Befragung, Durchsuchung und erkennungsdienstlichen Behandlung als eingebracht. Sind Sie unter 14 Jahre alt und wissen Sie nicht, wo Ihre Eltern sind, ist der Antrag erst eingebracht wenn dieser im Beisein Ihres Rechtsberaters in der Erstaufnahmestelle bestätigt wird.

Legen Sie bitte **alle Ihre mitgebrachten Dokumente** vor – Ihre Kleidung und Ihr Gepäck darf von unseren Mitarbeitern Ihres Geschlechtes durchsucht werden.

Zur Feststellung Ihrer Identität und zur Prüfung, ob Österreich überhaupt für Ihren Asylantrag zuständig ist, werden Ihnen die **Fingerabdrücke** abgenommen.

Innerhalb von 3 Tagen erhalten Sie eine grüne Verfahrenskarte, außer Ihr Verfahren wird vor Ausstellung dieser Karte bereits zugelassen, dann erhalten Sie gleich eine Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG (weiße Karte)

4.) Im Zulassungsverfahren werden Sie – außer Ihr Verfahren wird zugelassen – zumindest einmal von der Person, die über Ihren Asylantrag entscheidet, einvernommen. Sie können in Begleitung einer Vertrauensperson und eines Vertreters zu Einvernahmen vor Behörden erscheinen. Bei Einvernahmen von unter 18-jährigen Asylwerbern muss ein gesetzlicher Vertreter dabei sein.

5.) Ihr Zulassungsverfahren kann wie folgt enden:

Ergibt das bisherige Verfahren, dass Sie wahrscheinlich Schutz vor Verfolgung in einem anderen Staat (sicherer Drittstaat) finden oder ein anderer Staat für die Prüfung Ihres Antrages zuständig ist und deshalb beabsichtigt ist, Ihren Asylantrag in Österreich **zurückzuweisen** oder aus anderen Gründen **abzuweisen**, so wird Ihnen dies zuvor mitgeteilt und Sie bekommen einen Rechtsberater. Dieser berät Sie und ist bei einer **weiteren Einvernahme** dabei. Sie bekommen so rasch als möglich eine Entscheidung.

Nach dieser Einvernahme kann Ihr Verfahren wie folgt entschieden werden:

- ❖ Ihr Verfahren wird nicht zugelassen: Sie erhalten einen zurückweisenden oder abweisenden Bescheid. Ihr Abschiebeschutz kann enden.
- ❖ Ihr Verfahren wird zugelassen: Das heißt, Sie erhalten eine Aufenthaltsberechtigungskarte und können einer Betreuungseinrichtung – möglicherweise in einem anderen Bundesland zugewiesen werden. Die Entscheidung über Ihren Asylantrag wird später in einer Regionaldirektion des Bundesamtes getroffen.

Wenn Ihr Asylantrag voraussichtlich nicht zurückgewiesen wird, ist Ihr **Asylverfahren** in der Regel **zuzulassen**, das heißt, dass über Ihren Antrag inhaltlich (Fluchtgründe) entschieden wird. Es ist aber auch möglich, dass eine inhaltliche Entscheidung bereits im Zulassungsverfahren getroffen wird. Mit der Zulassung Ihres Asylverfahrens erhalten Sie eine **Aufenthaltsberechtigungskarte**, welche dem Nachweis der Rechtmäßigkeit Ihres Aufenthaltes in Österreich dient. Anschließend können Sie einer Betreuungseinrichtung – möglicherweise in einem anderen Bundesland – zugewiesen werden. Die Entscheidung über Ihren Asylantrag wird später in einer Regionaldirektion des Bundesamtes getroffen.

Wenn Sie in Ihr Heimatland **zurückkehren wollen**, können Sie jederzeit und in jedem Stand des Verfahrens eine Rückkehrberatung bekommen. Mit Erhalt einer Information, dass ihr Asylantrag voraussichtlich zurückgewiesen wird oder bei Erlassung einer

Rückkehrentscheidung durch das Bundesamt, ist die Rückkehrberatung für Sie verpflichtend.

### **Weitere wichtige Informationen:**

- Falls Sie einen **Folgeantrag** (dh., einen weiteren Antrag nach einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag) gestellt haben, gelten für Ihr Verfahren besondere Bestimmungen. Darüber werden Sie in einem eigenen Merkblatt informiert.
- In der Erstaufnahmestelle befinden sich unabhängige Rechtsberater, die Sie bei Ihrem Asylverfahren beraten. Sie können mit ihnen Kontakt aufnehmen. Sie können aber auch einen eigenen Rechtsvertreter (Anwalt) beiziehen.  
Der Rechtsberater ist eine Person, welche sich im Bereich Fremden- und Asylwesen gut auskennt. Diese Berater vertreten Sie objektiv und unabhängig und beraten Sie juristisch. Außerdem sind die Rechtsberater zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- Sie können aus verschiedenen Gründen zur Sicherung des Verfahrens in Schubhaft genommen werden.  
Befinden Sie sich in Schubhaft, so wird sich ein Mitarbeiter des Bundesamtes mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie entweder in der Schubhaft oder in der Erstaufnahmestelle befragen. Die Rechtsberatung kann auch in den Hafträumen stattfinden.
- Sind Sie jünger als 18 Jahre und wissen Sie nicht, wo sich Ihre Eltern derzeit aufhalten, teilen Sie uns das bitte sofort mit. Sie werden dann während des gesamten Verfahrens bis zur Zuweisung zu einer Betreuungsstelle durch einen Rechtsberater vertreten. Insbesondere ist der Rechtsberater auch bei allen Einvernahmen anwesend.
- Haben Sie medizinische oder psychische Probleme so teilen Sie das unbedingt sofort einem Arzt und einem Rechtsberater mit.
- Teilen Sie uns sofort mit, wenn Ihre Furcht vor Verfolgung in Ihrem Heimatstaat auf Eingriffe in Ihre sexuelle Selbstbestimmung (z.B. sexuelle Misshandlung) begründet ist. Sie werden dann von unseren Mitarbeitern Ihres Geschlechtes einvernommen – außer Sie verlangen es anders.
- Wollen Sie in Sicherheit und Würde in Ihr Heimatland zurückkehren, so können Sie jederzeit und in jedem Stadium des Verfahrens eine Beratung für Ihre Rückkehr in Anspruch nehmen. Die Rückkehrberatung umfasst die Perspektivenabklärung in Österreich

und in Ihrem Herkunftsland. Nehmen Sie das Angebot an, können Sie auch finanzielle Hilfe bekommen.

Für weitere Informationen über Organisationen, die Rückkehrhilfe leisten, wenden Sie sich bitte an einen Rechtsberater (Erstaufnahmestelle) oder einen unserer Mitarbeiter.

➤ Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR):

Sie können sich auch jederzeit an das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) wenden: Postfach 550, 1400 Wien, Tel. Nr.: 01/26060/4968 (Rechtsabteilung); Fax: 01/2634115; Email: [ausvi@unhcr.ch](mailto:ausvi@unhcr.ch); Internet: [www.unhcr.at](http://www.unhcr.at).

Bitte beachten Sie aber, dass UNHCR in Österreich keine individuelle Beratung durchführt.

➤ **Kontaktmöglichkeit**

**[www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)** Tuchlauben 12, A-1010 Wien, Tel: +43 (1) 535 12 75

➤ Sollten trotzdem noch Fragen offen bleiben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.